jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2025/10/28 G314 2308700-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.2025

Entscheidungsdatum

28.10.2025

Norm

AVG §35
B-VG Art133 Abs4
GEG §6b Abs1
VwGVG §17

1. AVG § 35 heute
2. AVG § 35 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 35 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 6b heute
2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Anmerkung

VfGH-Beschluss: E 3608-3610/2025-6 vom 16.12.2025 I. Die Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

werden abgewiesen. II. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt. III. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Ra 2026/16/0006 bis 0008-16 vom 27.05.2026 Die Revision wird zurückgewiesen.

Spruch

,

G314 2308700-1/5Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER im Verfahren über die Beschwerde der XXXX , gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts XXXX vom XXXX .2024, XXXX , betreffend Gerichtsgebühren (Grundverfahren XXXX des Bezirksgerichts XXXX) den Beschluss:Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER im Verfahren über die Beschwerde der römisch 40 , gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 .2024, römisch 40 , betreffend Gerichtsgebühren (Grundverfahren römisch 40 des Bezirksgerichts römisch 40) den Beschluss:

A) Über die Beschwerdeführerin XXXX wird gemäß § 35 AVG iVm § 6b Abs 1 GEG und § 17 VwGVG eine Mutwillensstrafe von EUR 350 verhängt.A) Über die Beschwerdeführerin römisch 40 wird gemäß Paragraph 35, AVG in Verbindung mit Paragraph 6 b, Absatz eins, GEG und Paragraph 17, VwGVG eine Mutwillensstrafe von EUR 350 verhängt.

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses auf das Konto des Bundesverwaltungsgerichts (Empfänger) IBAN: AT84 0100 0000 0501 0167 (BIC BUNDATWW) unter Angabe der Geschäftszahl sowie des vollständigen Namens der Bestraften spesenfrei für den Empfänger zu überweisen oder unter Vorlage dieses Beschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Sitz Wien, Erdbergstraße 192 - 196, 1030 Wien, einzuzahlen. Bei Verzug wird der Betrag nach Mahnung zwangsweise eingetrieben werden.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

Die Beschwerdeführerin (BF) erhebt seit XXXX beim Bezirksgericht XXXX hunderte von Besitzstörungsklagen jeweils mit der Begründung, eine beklagte Partei habe unbefugt auf einer Liegenschaft der BF in XXXX geparkt oder die Liegenschaft ohne Genehmigung zur Durchfahrt benutzt. Gegen allfällige klagsabweisende Endbeschlüsse erhebt die BF jeweils einen Rekurs. Ihre in diesen Angelegenheiten gestellten Verfahrenshilfeanträge werden regelmäßig nicht bewilligt. Die Beschwerdeführerin (BF) erhebt seit römisch 4 0 beim Bezirksgericht römisch 40 hunderte von Besitzstörungsklagen jeweils mit der Begründung, eine beklagte Partei habe unbefugt auf einer Liegenschaft der BF in römisch 40 geparkt oder die Liegenschaft ohne Genehmigung zur Durchfahrt benutzt. Gegen allfällige klagsabweisende Endbeschlüsse erhebt die BF jeweils einen Rekurs. Ihre in diesen Angelegenheiten gestellten Verfahrenshilfeanträge werden regelmäßig nicht bewilligt.

Nach erfolglosen Versuchen, die für die Klagen bzw. für die Rechtsmittel anfallenden Gerichtsgebühren einzuziehen, werden der BF regelmäßig die Pauschalgebühren nach TP 1 bzw. TP 2 GGG, die Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs 1 GEG und teilweise auch der Mehrbetrag gemäß § 31 GGG – zunächst mit Zahlungsauftrag und nach einer entsprechenden Vorstellung mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts XXXX als Vorschreibungsbehörde – zur Zahlung binnen 14 Tagen vorgeschrieben. Dagegen erhebt die BF regelmäßig Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), denen durchwegs nicht Folge gegeben wird. In mehreren derartigen Fällen hat der VfGH die Behandlung von Beschwerden der BF gegen die Entscheidung des BVwG abgelehnt (siehe z.B. VfGH XXXX). Nach erfolglosen Versuchen, die für die Klagen bzw. für die Rechtsmittel anfallenden Gerichtsgebühren einzuziehen, werden der BF regelmäßig die

Pauschalgebühren nach TP 1 bzw. TP 2 GGG, die Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG und teilweise auch der Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, GGG – zunächst mit Zahlungsauftrag und nach einer entsprechenden Vorstellung mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts römisch 40 als Vorschreibungsbehörde – zur Zahlung binnen 14 Tagen vorgeschrieben. Dagegen erhebt die BF regelmäßig Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), denen durchwegs nicht Folge gegeben wird. In mehreren derartigen Fällen hat der VfGH die Behandlung von Beschwerden der BF gegen die Entscheidung des BVwG abgelehnt (siehe z.B. VfGH römisch 40).

Ab XXXX wies das BVwG die BF mehrfach darauf hin, dass sie in sehr vielen Verfahren mit einer gleichen oder ähnlichen Argumentation keine Gerichtsgebühren entrichtet und erfolglose Rechtsmittel gegen deren Vorschreibung erhoben hätte, sodass weitere derartige Eingaben als mutwillig beurteilt würden, was die Verhängung einer Mutwillensstrafe von bis zu EUR 726 nach sich ziehen würde. Trotzdem brachte die BF eine weitere, im Wesentlichen gleichlautende Beschwerde gegen die Vorschreibung von Gerichtsgebühren für einen Rekurs in einem derartigen Verfahren mit dem oben genannten Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Leoben ein. Ab römisch 40 wies das BVwG die BF mehrfach darauf hin, dass sie in sehr vielen Verfahren mit einer gleichen oder ähnlichen Argumentation keine Gerichtsgebühren entrichtet und erfolglose Rechtsmittel gegen deren Vorschreibung erhoben hätte, sodass weitere derartige Eingaben als mutwillig beurteilt würden, was die Verhängung einer Mutwillensstrafe von bis zu EUR 726 nach sich ziehen würde. Trotzdem brachte die BF eine weitere, im Wesentlichen gleichlautende Beschwerde gegen die Vorschreibung von Gerichtsgebühren für einen Rekurs in einem derartigen Verfahren mit dem oben genannten Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Leoben ein.

Gemäß § 35 AVG kann die Behörde gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, eine Mutwillensstrafe bis EUR 726 verhängen. Diese Bestimmung ist im Vorschreibungsverfahren gemäß § 6b Abs 1 GEG anzuwenden (Dokalik, Gerichtsgebühren13 § 6b GEG Anm 4). Gemäß § 17 VwGVG ist sie auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar, wobei die Verhängung einer Mutwillensstrafe durch ein Verwaltungsgericht mit Beschluss erfolgt (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 34 Rz 12, § 35 Rz 8).Gemäß Paragraph 35, AVG kann die Behörde gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, eine Mutwillensstrafe bis EUR 726 verhängen. Diese Bestimmung ist im Vorschreibungsverfahren gemäß Paragraph 6 b, Absatz eins, GEG anzuwenden (Dokalik, Gerichtsgebühren13 Paragraph 6 b, GEG Anmerkung 4). Gemäß Paragraph 17, VwGVG ist sie auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anwendbar, wobei die Verhängung einer Mutwillensstrafe durch ein Verwaltungsgericht mit Beschluss erfolgt vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG2 Paragraph 34, Rz 12, Paragraph 35, Rz 8).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt mutwillig in diesem Sinn, wer sich im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und der Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Darüber hinaus verlangt das Gesetz noch, dass der Mutwille offenbar ist; dies ist dann anzunehmen, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar ist. Mit der in § 35 AVG vorgesehenen Mutwillensstrafe kann geahndet werden, wer "in welcher Weise immer" die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nimmt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt mutwillig in diesem Sinn, wer sich im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit, der Nutz- und der Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Darüber hinaus verlangt das Gesetz noch, dass der Mutwille offenbar ist; dies ist dann anzunehmen, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, für jedermann erkennbar ist. Mit der in Paragraph 35, AVG vorgesehenen Mutwillensstrafe kann geahndet werden, wer "in welcher Weise immer" die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nimmt.

Mit dem Vorwurf des Missbrauchs von Rechtsschutzeinrichtungen ist mit äußerster Vorsicht umzugehen. Ein derartiger Vorwurf ist nur dann am Platz, wenn für das Verhalten einer Partei nach dem Gesamtbild der

Verhältnisse keine andere Erklärung bleibt; die Verhängung einer Mutwillensstrafe kommt demnach lediglich im "Ausnahmefall" in Betracht (siehe z.B. VwGH 14.09.2021, Ra 2019/07/0067).

Ein solcher, die Verhängung einer Mutwillensstrafe rechtfertigender Ausnahmefall liegt hier vor, weil die BF eine weitere, im Wesentlichen gleich begründete Beschwerde eingebracht hat, obwohl ähnliche Beschwerden bereits in vielen vergleichbaren Fällen (auch höchstgerichtlich) abgelehnt wurden und das BVwG sie unmissverständlich darauf hingewiesen hat, dass jede weitere gleiche Eingabe als mutwillig zu beurteilen sei und die Verhängung einer Mutwillensstrafe nach sich ziehen würde. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde musste daher auch aus der Sicht der BF von vornherein als grund- und aussichtslos erscheinen.

Die Höhe der Mutwillensstrafe ist so zu bemessen, dass die BF dadurch von einer weiteren mutwilligen Inanspruchnahme der Ressourcen des BVwG abgehalten wird. Eine gesetzliche Grundlage zur Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gibt es dabei nicht. Angesichts des Strafrahmens von bis zu EUR 726 und der Vielzahl der gleichlautenden, erfolglosen Beschwerden (auch nach der Androhung und Verhängung von Mutwillensstrafen) sowie angesichts des Umstands, dass die bisher verhängten Mutwillensstrafen die BF nicht von der Erhebung weiterer grund- und aussichtsloser Beschwerden in diesen Angelegenheiten abgehalten haben, ist eine Strafe von EUR 350 zur Erreichung des Zwecks der Mutwillensstrafe sachgerecht und den Umständen des Falles angemessen, zumal auch die Vorschreibungsbehörde bereits eine Mutwillensstrafe von EUR 500 gegen die BF verhängt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof zuletzt die Behandlung der Beschwerde der BF gegen die Verhängung einer Mutwillensstrafe in einem ähnlichen Fall abgelehnt hat (siehe VfGH XXXX). Es wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof zuletzt die Behandlung der Beschwerde der BF gegen die Verhängung einer Mutwillensstrafe in einem ähnlichen Fall abgelehnt hat (siehe VfGH römisch 40).

Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist gemäß § 59 Abs 2 AVG im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen. Diese Bestimmung ist gemäß § 17 VwGVG auch vom BVwG anzuwenden (vgl. VwGH 29.06.2016, Ra 2016/05/0052). Demnach wird die Frist zur Zahlung der Mutwillensstrafe hier mit 14 Tagen festgesetzt. Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist gemäß Paragraph 59, Absatz 2, AVG im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen. Diese Bestimmung ist gemäß Paragraph 17, VwGVG auch vom BVwG anzuwenden vergleiche VwGH 29.06.2016, Ra 2016/05/0052). Demnach wird die Frist zur Zahlung der Mutwillensstrafe hier mit 14 Tagen festgesetzt.

Die Revision nach Art 133 Abs 4 B-VG ist nicht zuzulassen, weil das BVwG keine grundsätzlichen Rechtsfragen zu beurteilen hatte. Ob eine Mutwillensstrafe zu verhängen ist und wenn ja, in welcher Höhe, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden und stellt keine erhebliche Rechtsfrage dar. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist nicht zuzulassen, weil das BVwG keine grundsätzlichen Rechtsfragen zu beurteilen hatte. Ob eine Mutwillensstrafe zu verhängen ist und wenn ja, in welcher Höhe, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden und stellt keine erhebliche Rechtsfrage dar.

Schlagworte

Aussichtslosigkeit Beschwerdeeinbringung Mutwillen Mutwillensstrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:G314.2308700.1.01

Im RIS seit

30.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at